



Schulordnung

der Städtischen Musikschule Tett nang

Lindauer Straße 48

88069 Tett nang

Telefon: 07542 93160

Fax: 07542 931619

musikschule@tett nang.de

Schulleitung: Wolfram Lutz

Sekretariat: Monika Brugger

Bürozeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

Sehr geehrte Eltern, liebe Musikschüler/Musikschülerinnen,

die Städtische Musikschule als gemeinnützige, öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Tettngang bietet Ihnen ein weitgefächertes musikalisches Angebot, das sowohl einen voll ausgebauten Früherziehungsbereich, Gesangsunterricht, alle klassischen Orchesterinstrumente im Streicher- und Bläserbereich, Tasten-, Zupfinstrumente, das gesamte Percussions Instrumentarium wie auch einen attraktiven Popularbereich beinhaltet.

Sie wurde 1974 gegründet und 1981 durch Neuorganisation und Beitritt zum Verband deutscher Musikschulen (VdM) in ihrer Entwicklung weiter gefördert. 2010 zählte sie bundesweit zu den ersten Einrichtungen, die sich als „gesunde Musikschule“ zertifizieren konnten. Inzwischen erhalten hier ca. 950 Schüler Musikunterricht in den Unterrichtsorten Tettngang, Eriskirch und den Teilorten Bürgermoos, Hiltensweiler, Kau, Krumbach, Laimnau, Obereisenbach und Tannau.

Ihre wichtigste Aufgabe sieht die Musikschule in der möglichst umfassenden musikalischen Ausbildung interessierter junger Menschen, ergänzt durch attraktive Angebote für Erwachsene, Menschen mit Behinderungen und Senioren/Seniorinnen. Zum Instrumental- oder Vokalunterricht kommt als wertvolle Ergänzung die Mitwirkung in den Ensemblefächern (Spielkreise, Kammermusikgruppen, Orchester und dergleichen). Damit führt die Musikschule ihre Schüler/Schülerinnen gezielt an das gemeinsame Musizieren und an die öffentlichen Musikeinrichtungen heran und bietet ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Gleichzeitig tragen die vielfältigen Ensembles aktiv zum kulturellen Leben in Tettngang und der umliegenden Region bei.

Seit über 40 Jahren ist die Musikschule Tettngang im kulturellen Leben der Stadt verankert und erfreut sich in dieser Zeit eines anhaltend großen Zuspruchs.

Wir wünschen auch Ihnen viel Freude beim aktiven Musizieren.

Bruno Walter
Bürgermeister

Wolfram Lutz
Musikschulleiter

Schulordnung

§ 1

Allgemeines

Die Städtische Musikschule Tettnang ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Tettnang.

Die Städtische Musikschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. Ihre Unterrichtskonzeption richtet sich nach den vom Verband veröffentlichten Empfehlungen.

Die Musikschule untersteht der Leitung des städtischen Musikschulleiters.

§ 2

Aufgaben

Als Bildungsstätte für Musik will die Städtische Musikschule Tettnang die musikalischen Fähigkeiten möglichst vieler musikinteressierter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener durch fachlich und pädagogisch qualifizierten Unterricht möglichst frühzeitig und auf breiter Basis erschließen und fördern. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und zur gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung. Die Heran- und Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Ziele und Aufgaben.

Weiterhin ist es Aufgabe und Ziel der Musikschule, durch schulische Veranstaltungen wie Vorspiele, öffentliche Auftritte, Schüler-/Schülerinnen- und Lehrerkonzerte/Lehrerinnenkonzerte usw. am kulturellen Geschehen in der Stadt Tettnang aktiv mitzuwirken. Die Musikschule bietet so den Schülern/Schülerinnen vielseitige Ensemblespielmöglichkeiten und erfüllt eine hervorragende Aufgabe in der öffentlichen Kulturpflege.

§ 3

Schuljahr – Ferien – Feiertage

Das Schuljahr der Musikschule gliedert sich in 2 Halbjahre (Semester): vom 1. Oktober (Beginn) bis 31. März und vom 1. April bis 30. September (Ende). Die für die öffentlichen Schulen in Tettngang festgesetzten Ferien und Feiertage gelten auch für die Musikschule.

§ 4

Aufnahme- und Abmeldebedingungen

Anmeldungen: sind jederzeit schriftlich möglich. Bei Minderjährigen ist eine Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der möglichen Kapazitäten.

Mit der Aufnahme ist gleichzeitig die für die Musikschule Tettngang gültige Schul- und Gebührenordnung anerkannt.

Abmeldung und Ummeldung: Die Abmeldung oder Ummeldung eines Schülers/einer Schülerin kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30. September und zum 31. März erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Generell muss die Kündigung schriftlich im Sekretariat der Musikschule eingehen.

§ 5

Unterricht

Der Musikschulunterricht findet in den Räumlichkeiten der Städtischen Musikschule Tettngang (Lindauer Str. 48) sowie in mehreren Teilorten statt.

Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ist ein Schüler/eine Schülerin verhindert, so ist dies möglichst vorher der entsprechenden Lehrkraft oder der Geschäftsstelle der Musikschule mitzuteilen. Versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nacherteilt.

Mehrfaches, auf Dauer unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.

Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht durch Krankheit des Schülers/der Schülerin oder der Lehrkraft aus, so wird die Stunde nicht nachgeholt. Bei sonstiger Verhinderung der Lehrkraft wird diese den Unterricht nacherteilen. Bei längerer Krankheit einer Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, für die betreffende Zeit eine Vertretungslehrkraft zu verpflichten. Fällt der Unterricht mehr als 3 Wochen pro Halbjahr durch Krankheit einer Lehrkraft oder eines Schülers/einer Schülerin (hier auf Antrag und mit Attest) aus, so werden die darüber hinaus ausgefallenen Stunden zurückerstattet.

Das Unterrichtsangebot

der Musikschule umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

1. **Grund- und Elementarstufe**

- **Eltern/Kindgruppen** für Kinder ab 18 Monaten mit Begleitperson
- **Musikalische Früherziehung** für Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren
- **Musikalische Grundausbildung** für die 6 – 8jährigen Kinder, die in der Regel schon die Grundschule besuchen.
- **Ballett**

2. **Instrumentales oder vokales Hauptfach**

gegliedert in Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe mit den Fachbereichen:

a) **Streichinstrumente:**

Violine – Viola – Violoncello – Kontrabass

b) **Holzblasinstrumente:**

Blockflöte – Querflöte – Klarinette – Oboe – Fagott - Saxophon

c) **Zupf- und Tasteninstrumente:**

Gitarre – Harfe – Klavier – Jazzklavier – Keyboard – Akkordeon
E-Gitarre – E-Bass – Ukulele - Veeh-Harfe

d) **Blechblasinstrumente:**

Trompete – Posaune – Flügelhorn – Tenorhorn – Waldhorn – Tuba

e) **Schlagwerk und Percussion:**

Drums – Pauke – Stabspiele (Xylophon u.a.),
Handpercussion – Djembe - Congas

f) **Vokalbereich**

g) **Ensemble- und Ergänzungsfächer:**

Die im Lehrangebot eingerichteten Spielkreise, Ensembles, Orchester, Chöre, Bands usw. gelten als Ergänzungsfächer zum Hauptfachunterricht.

Der Unterricht findet entweder als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht statt. Die Einteilung in Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt nach organisatorischen, pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart, eine bestimmte Unterrichtszeit oder eine bestimmte Lehrkraft.

Ergänzend zum Hauptfachunterricht bietet die Musikschule Ensemble- und Ergänzungsfächer (Orchester, Spielkreise, Kammermusik, Bands, Chöre usw.) für die fortgeschrittenen Schülerinnen und Schüler an. Der Besuch der Ergänzungsfächer ist für die betreffenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Leiter der betreffenden Ensembles.

Die Ensemble- und Ergänzungsfächer stehen gegen Gebühr auch Interessenten offen, die keinen Hauptfachunterricht an der Musikschule besuchen.

§ 6

Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Höhe und Modalitäten sind in einer besonderen Gebührenordnung enthalten. Diese ist in ihrer jeweils gültigen Form Bestandteil der Schulordnung.

Die Gebührenschuld beginnt mit der Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses und ist jeweils zum 15. des Monats fällig.

Werden die Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung oder Unterrichtsversäumnis) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für das laufende Semester bestehen. Liegen für das Unterrichtsversäumnis Gründe vor, die die Schüler/Schülerinnen nicht zu vertreten haben (Erkrankung, Wegzug usw.), so können die Gebühren auf Antrag (bei Wegzug 3 Monate Vorlauf) anteilmäßig erstattet werden.

Die Unterrichtsgebühr setzt sich mit der Maßgabe des in der Schulzeit erteilten Unterrichts als Jahresgebühr zusammen, die in 12 monatlichen Abschlägen erhoben wird.

§ 7

Schuldner der Gebühren

1. Schuldner/Schuldnerinnen der Gebühren nach § 6 sind:

- a) bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die gesetzlichen Vertreter
- b) und diejenigen, welche durch schriftliche Erklärung die Verpflichtung zur Zahlung übernommen haben.

2. Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Leistungen

Alle Hauptfachbeleger/Hauptfachbelegerinnen (ausgenommen Behinderte und Senioren/Seniorinnen) der Musikschule sollen mindestens einmal jährlich einen Leistungsnachweis in Form eines Vorspiels erbringen. Diese Vorspiele, Konzerte und ähnliches sollen vor allem motivieren und ein Ansporn zu weiteren musischen Aktivitäten sein.

Verstößt ein Schüler/eine Schülerin gegen die Schulordnung, die Unterrichtsdisziplin oder sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Schulleitung nach vorheriger Rücksprache mit den Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen wie Konzerte, Vorspiele etc. sind – einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen – Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler/Schülerinnen sind zur Teilnahme verpflichtet. Versäumnisse (Krankheit etc.) sind der Lehrkraft oder dem Sekretariat frühzeitig mitzuteilen.

§ 9

Instrumente, Lernmittel

Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Blas-, Zupf- und Streichinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine monatliche Zahlung der Leihgebühren (siehe Gebührenordnung) an die Schüler ausgeliehen werden.

Ein Rechtsanspruch auf ein Lehinstrument besteht nicht.

Die Leihzeit beträgt in der Regel 1 Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers/der Entleiherin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin bei der Fachlehrkraft zu informieren.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Reparaturen dürfen nur in Absprache mit der Musikschule durchgeführt werden. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das Instrument in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Die erforderlichen Lernmittel (z.B. Noten) müssen von den Schülern/Schülerinnen selbst angeschafft werden.

§ 10

Probezeit

Die ersten 3 Monate der musikalischen Ausbildung gelten als Probezeit.

Während der Probezeit ist eine Kündigung jeweils zum 15. des laufenden Monats zum Monatsende möglich.

§ 11

Verhalten in der Schule

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehr- und Verwaltungskräfte bezüglich der äußeren Ordnung Folge zu leisten. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft oder grob fahrlässig verursachter Schaden muss ersetzt werden.

§ 12

Elternversammlung, Elternbeirat

Die Musikschule ist bestrebt, möglichst eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten.

Es findet daher in der Regel einmal jährlich eine Elternversammlung statt.

Es finden daher in regelmäßigen Abständen Sitzungen mit dem Elternbeirat statt.

Dieser wird von den Eltern der der Musikschüler/Musikschülerinnen durch Wahl bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Gesundheitsbestimmung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

§ 14

Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.

§ 15

Haftung

Eine Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eingetreten sind, wird ausgeschlossen. Es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt Tettngang entstanden.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Tettngang.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie ersetzt damit die vorherigen Fassungen.